



Amt für Volksschule und Sport  
Uffizi per la scola populara ed il sport  
Ufficio per la scuola popolare e lo sport

---

# **Richtlinien Sonderpädagogische Massnahmen**

---

Chur, April 2013

## Inhalte

<b>1.</b>	<b>Grundlagen</b> .....	<b>3</b>
1.1	Gesetzliche Grundlagen .....	3
1.2	Sonderpädagogische Massnahmen – Begriffe .....	4
1.3	Unterstützung und Rahmenbedingungen.....	6
<b>2.</b>	<b>Umsetzung der Förderung</b> .....	<b>8</b>
2.1	Integrative Förderung .....	8
2.2	Runder Tisch und Fachteam bei niederschweligen Massnahmen.....	12
2.3	Ablauf Prozesse (Empfehlung).....	13
2.4	Förderplanung (Empfehlung) .....	15
2.5	Personelle Ressourcen (Empfehlung).....	17
<b>3.</b>	<b>Zusatzinformationen</b> .....	<b>19</b>
3.1	Sonderschulen.....	19
3.2	Weitere Förderthemen.....	19
3.3	Anstellung Lehr- und Fachpersonen .....	22
<b>Anhang A: Mustervorlagen</b> .....		<b>23</b>
1.	Förderkonzept Schule .....	23
2.	Pädagogische Leitideen .....	24
3.	Pflichtenheft.....	25
4.	Vereinbarung zu Zuständigkeiten und Zusammenarbeit .....	26
5.	Förderplan .....	27
6.	Vorbereitung Standortbestimmung.....	28
7.	Gespräch („Runder Tisch“).....	29
<b>Anhang B</b> .....		<b>30</b>
Information.....		30
Abkürzungen .....		30
Glossar .....		31
Hinweis auf Korrekturen ab 6.5.2013 .....		33

# 1. Grundlagen

## 1.1 Gesetzliche Grundlagen

### **Pflicht und Auftrag**

Das übergeordnete Ziel ist die schulische Förderung aller Kinder. Schülerinnen und Schüler, die einen besonderen Förderbedarf haben, erhalten die notwendige sonderpädagogische Unterstützung.

Die Kantone haben die Pflicht, für einen ausreichenden Grundschulunterricht zu sorgen, der allen Kindern offen steht (Art. 62 Abs. 1 und 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, BV). Des Weiteren sorgen die Kantone für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen (Art. 62 Abs. 3 BV).

Der Kanton Graubünden ist seit 2008, der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA), für die fachlichen und finanziellen Leistungen im Bereich der Sonderschulung zuständig. Mit dem Ausscheiden der Invalidenversicherung aus der Mitfinanzierung erfolgte der Wechsel vom Versicherungs- zum Bildungssystem. Das Sonderschulkonzept Graubünden (2007) bildete die Grundlage für die Ausgestaltung und Entwicklung des sonderpädagogischen Bereiches im Kanton Graubünden.<sup>1</sup>

Laut Art. 8 Abs. 1 BV sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich (Rechtsgleichheit). Gestützt auf Art. 8 Abs. 4 BV ist am 1. Januar 2002 das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz) in Kraft getreten. Das Behindertengleichstellungsgesetz fordert die Integration der behinderten Kinder und Jugendlichen in die Regelschule, soweit dies möglich ist und dem Wohle des Kindes dient (Art. 20). Der Kanton und die Schulträgerschaften haben somit den Auftrag, Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf nach Möglichkeit in die Regelklasse zu integrieren und zu fördern.

### **Schulgesetz**

Am 21. März 2012 hat der Grosse Rat das neue Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) verabschiedet. Die Verordnung dazu (Schulverordnung) wurde von der Regierung am 25. September 2012 erlassen.

Das Schulgesetz und die Schulverordnung sind die rechtlichen Grundlagen für die sonderpädagogischen Massnahmen.

Die sonderpädagogischen Massnahmen gehören zum integralen Bildungsauftrag der Volksschule. Es ist ihr Zweck, allen Kindern, allen Schülerinnen und Schülern sowie allen Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf eine adäquate Unterstützung für ihre Schullaufbahn in der Regelschule oder in einer angepassten Schulstruktur zu bieten.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes auf den 1. August 2013 wird ein Teil der Zuständigkeiten im Bereich der sonderpädagogischen Massnahmen den Schulträgerschaften übertragen, namentlich die Gewährleistung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich. Die Schulträgerschaften sind aber auch mitverantwortlich für die Umsetzung der hochschweligen Massnahmen in der Regelschule.

---

<sup>1</sup> Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (Hrsg.) (2007), Sonderpädagogisches Konzept (Sonderschulkonzept) Graubünden (März 2007).

**Vorgaben und  
Angebotsplanung**

Regierung und Departement sind verantwortlich für Vorgaben und Angebotsplanung. Die Regierung macht Vorgaben zum sonderpädagogischen Angebot im niederschweligen Bereich und legt auf der Grundlage der Bedarfsanalyse periodisch die Angebotsplanung im hochschweligen Bereich fest (Art. 49 Schulgesetz).

**Zuständigkeit**

Die Schulträgerschaften gewährleisten das sonderpädagogische Angebot im niederschweligen, der Kanton bzw. das Amt im hochschweligen Bereich (Art. 47 Schulgesetz, Art. 49 Abs. 1 Schulverordnung).

Die Schulträgerschaften bzw. sofern vorhanden die Schulleitungen sind verantwortlich für die operative Führung der Schule im Bereich Sonderpädagogik (Art. 15 lit. a Schulverordnung).

Gemäss Art. 47 der Schulverordnung sind bei der Anordnung von sonderpädagogischen Massnahmen das schulische Umfeld und die Schulorganisation zu berücksichtigen. Die Erziehungsberechtigten sind einzubeziehen. Der Entscheid über die sonderpädagogischen Massnahmen hat unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Schülerinnen und Schüler zu erfolgen. Zweckmässigkeit der Massnahmen sowie Anpassung oder Beendigung sind periodisch zu überprüfen.

**1.2 Sonderpädagogische Massnahmen – Begriffe****Besonderer  
Förderbedarf**

Art. 43 Abs. 2 Schulgesetz:

*Ein besonderer Förderbedarf liegt vor:*

- a) *bei Schülerinnen und Schülern, die dem Lehrplan der Regelschule ohne zusätzliche Unterstützung nachweislich nicht, nicht mehr oder nur teilweise folgen können;*
- b) *bei Schülerinnen und Schülern mit nachweislich grossen Schwierigkeiten im Verhalten, im Lern- oder Leistungsvermögen sowie in den Sprach- und Sprechkompetenzen;*
- c) *bei Schülerinnen und Schülern, die von körperlicher, geistiger, psychischer, sprachlicher, sensorischer oder wahrnehmungsbedingter Behinderung betroffen oder bedroht sind;*
- d) *bei Schülerinnen und Schülern mit besonderen Begabungen.*

**Niederschwellige  
Massnahmen**

Art. 44 Abs. 2 Schulgesetz:

*Als niederschwellige Massnahmen gelten insbesondere die Integrative Förderung und die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen.*

Art. 44 Abs. 1 und 2 Schulverordnung:

*Die Integrative Förderung umfasst die Förderung als Prävention, die Förderung ohne Lernzielanpassung und die Förderung mit Lernzielanpassung.*

*Die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen umfassen Logopädie und Psychomotorik-Therapie.*

## Hochschwellige Massnahmen

Art. 44 Abs. 3 Schulgesetz:

*Als hochschwellige Massnahmen gelten:*

- a) *der Unterricht im Rahmen der Sonderschulung;*
- b) *die dazugehörige Betreuung;*
- c) *die Massnahmen bei hohem Förderbedarf;*
- d) *die stationäre Betreuung von Kindern mit erheblichen Behinderungen vor Eintritt in den Kindergarten.*

Die hochschwiligen Massnahmen in Kindergarten und Schule werden integrativ und teilintegrativ von den Regelschulen in Zusammenarbeit mit den anerkannten Kompetenzzentren für Sonderschulung<sup>2</sup> umgesetzt. Für die Umsetzung der separativen hochschwiligen Massnahmen ist das Kompetenzzentrum für Sonderschulung zuständig.

## Besondere Begabung

Art. 51 der Schulverordnung:

<sup>1</sup> *Bei Bedarf richten Schulträgerschaften spezielle Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen ein. Damit können auch Dritte beauftragt werden.*

<sup>2</sup> *Kindern, welche derartige Angebote besuchen, ist nach Möglichkeit die notwendige Zeit auch während des üblichen Unterrichts einzuräumen.*

<sup>3</sup> *Von den Erziehungsberechtigten können angemessene Beiträge erhoben werden.*

## Schulungs- und Förderformen

Art. 45 Schulverordnung:

<sup>1</sup> *Als integrativ gilt jene Schulungs- und Förderform, bei der der Hauptteil des Unterrichts in der Regelklasse stattfindet.*

<sup>2</sup> *Als teilintegrativ gilt jene Schulungs- und Förderform, bei der einzelne Einheiten des Unterrichts in Form von Gruppen- oder Einzelunterricht ausserhalb der Regelklasse stattfinden.*

<sup>3</sup> *Als separativ gilt jene Schulungs- und Förderform, bei der der Hauptteil des Unterrichts ausserhalb der Regelklasse stattfindet.*

Niederschwellige Schulungs- und Förderformen erfolgen integrativ oder teilintegrativ, hochschwellige Formen integrativ, teilintegrativ und separativ.

Die Regelschule setzt die integrativen und teilintegrativen Schulungs- und Förderformen um. Im Bereich der hochschwiligen Fördermassnahmen, die integrativ oder teilintegrativ erfolgen, arbeitet sie mit den Kompetenzzentren für Sonderschulung zusammen.

## Integrative Förderung (IF)

Die Integrative Förderung erfolgt in der Regelklasse. Voraussetzungen dafür sind, dass die Integrative Förderung für die Schülerin, den Schüler mit besonderem Bedarf vorteilhaft und für die Regelklasse tragbar ist (Art. 46 Abs. 2 Schulgesetz).

Die Integrative Förderung umfasst die Förderung als Prävention (IF P), die Förderung ohne Lernzielanpassung (IF oL) und die Förderung mit Lernzielanpassung (IF mL).

Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf können gestützt auf ein schulpsychologisches Gutachten mit angepasstem Lehrplan bzw. mit Lernzielanpassung unterrichtet werden (Art. 45 Schulgesetz, Art. 48 Abs. 1 lit. b Schulverordnung).

---

<sup>2</sup> Die Kompetenzzentren in Graubünden sind: Casa Depuoz, Trun; Schulheim Chur; Zentrum Giuvaulta, Rothenbrunnen.

## Promotion

Schulverordnung Art. 38:

<sup>1</sup> *Promotionsentscheide sind primär auf die Lernförderung ausgerichtet.*

<sup>2</sup> *In einer ganzheitlichen Beurteilung von Schülerinnen und Schülern sind im Hinblick auf eine Promotion auch Faktoren wie Fremdsprachigkeit sowie körperlicher und geistiger Entwicklungsstand angemessen zu berücksichtigen.*

<sup>3</sup> *Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler werden in die Beurteilungs- und Entscheidungsprozesse stufengerecht mit einbezogen.*

## 1.3 Unterstützung und Rahmenbedingungen

### Einbezug Amt und Fachstellen

Schulgesetz und Schulverordnung geben vor, wann Amt und/oder Fachstellen zwingend einbezogen werden müssen. Bezüglich sonderpädagogische Massnahmen können die Schulträgerschaften sich von den Bezirksinspektoraten bzw. Regionalstellen des Schulpsychologischen Dienstes jederzeit beraten lassen.

Art. 48 Abs. 1 Schulverordnung:

*Die Abklärung durch die vom Departement anerkannten Fachstellen im niederschweligen Bereich erfolgt, wenn:*

- a) *Unklarheiten bestehen oder unter den Beteiligten keine Einigung über die Durchführung sonderpädagogischer Massnahmen erzielt werden kann;*
- b) *eine Anpassung der Lernziele vorgenommen werden soll;*
- c) *pädagogisch-therapeutische Massnahmen angezeigt sind.*

Art. 49 Abs. 2 Schulverordnung:

*Die Anordnung hochschwelliger sonderpädagogischer Massnahmen setzt eine Abklärung durch die Fachstellen des Amtes oder vom Amt beauftragten Dritten voraus. Die Anmeldung zur Abklärung hat durch die Erziehungsberechtigten zu erfolgen.*

Gemäss Art. 73 Abs. 2 Schulverordnung kommt dem Schulpsychologischen Dienst im Bereich der sonderpädagogischen Massnahmen eine zentrale Rolle zu:

*Der Schulpsychologische Dienst führt Abklärungen und Beratungen durch bei Lern-, Leistungs-, Verhaltens- und Entwicklungsschwierigkeiten sowie bei Fragen der Bildungslaufbahn von Kindern und Jugendlichen.*

### Rechtsdienst

Der Rechtsdienst des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartementes kann für rechtliche Fragen kontaktiert werden.

### Finanzen

Art. 77 Abs. 1 Schulgesetz:

*An den Kosten der Schulträgerschaften für das sonderpädagogische Angebot im niederschweligen Bereich beteiligt sich der Kanton mit einer jährlichen Pauschale pro Schülerin und Schüler.*

Art. 78 Schulgesetz:

<sup>1</sup> *Der Kanton trägt die Kosten für das sonderpädagogische Angebot im hochschweligen Bereich.*

<sup>2</sup> *Die Regierung kann eine Kostenbeteiligung der Schulträgerschaft pro betroffene Schülerinnen und Schüler beschliessen. Die Kostenbeteiligung darf nicht mehr als 15 Prozent der jährlichen durchschnittlichen kantonalen Kosten pro Schülerin und Schüler betragen.*

<sup>3</sup> *Die Regierung kann von den Erziehungsberechtigten für die Verpflegung und Betreuung eine finanzielle Beteiligung vorsehen.*

Organisatorische und finanzielle Verantwortung		
	Niederschwelliger Bereich	Hochschwelliger Bereich
<b>Zuständigkeit</b>	- Schulträgerschaften	- Kanton
<b>Finanzierung</b>	- Schulträgerschaften - Kanton beteiligt sich mit Pauschalbeiträgen	- Kanton - Schulträgerschaften können zur Kostenbeteiligung verpflichtet werden

### Abteilungsgrosse

Gemäss Art. 23 Abs. 3 Schulgesetz darf die Abteilungsgrosse von 24 in der Regel nicht überschritten werden. Die Abteilungsgrosse muss aber unter bestimmten Voraussetzungen reduziert werden. Die Abteilungsgrosse trägt der Anzahl Kinder mit besonderem Förderbedarf Rechnung. Bei Unklarheiten in Bezug auf eine angemessene Reduktion der Abteilungsgrosse kann das Schulinspektorat beigezogen werden.

Art. 21 Abs. 1 Schulverordnung:

*Wenn fremdsprachige, behinderte oder anderweitig intensiv förderbedürftige Schülerinnen und Schüler in eine Abteilung aufgenommen werden, ist die höchstzulässige Schülerzahl angemessen zu reduzieren. Das Departement erlässt Richtlinien zum Vollzug.<sup>3</sup>*

### Barrierefreiheit

Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen ist ein barrierefreier Zugang zur Schule zu gewährleisten. Dazu gehört die Unterstützung bei der Bewältigung des Schulweges und die Ausstattung des Schulgebäudes für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen.

Gemäss Art. 14 Abs. 2 Schulgesetz wird der Transport der Schülerinnen und Schüler zum Schulort von den Schulträgerschaften organisiert und finanziert. Ein Transport wird u.a. vorgenommen, wenn eine Behinderung vorliegt, welche die Bewältigung des Weges ohne Transport erheblich beeinträchtigen (Art. 11 lit. b Schulverordnung).

Wird ein Kind mit körperlicher Behinderung in den Regelkindergarten oder in die Regelschule integriert, werden bei Bedarf bauliche Anpassungen empfohlen. Ziel solcher baulicher Anpassungen ist z.B. die Rollstuhlgängigkeit.

### Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung im sonderpädagogischen Bereich erfolgt in erster Linie durch den Schulrat jeder Schulträgerschaft. Ferner leisten auch das Schulinspektorat, der Schulpsychologische Dienst und weitere Mitarbeitende des Amtes einen Beitrag zur Qualitätsprüfung und Qualitätssicherung.

Weitere Massnahmen zur Qualitätssicherung sind: obligatorische Weiterbildung der Lehrpersonen (Art. 56 Schulverordnung); regelmässige Erhebung statistischer Daten (Art. 18 Schulverordnung).

<sup>3</sup> EKUD Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement. (2013). Weisungen zur Reduzierung der Abteilungsgrosse.

## 2. Umsetzung der Förderung

### 2.1 Integrative Förderung

<b>Grundsatz</b>	<p>Schulische Integration heisst, Schülerinnen und Schüler in der Volksschule ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer Muttersprache oder Nationalität, ihrer körperlichen oder geistigen Voraussetzungen gemeinsam an Bildung und Erziehung teilhaben zu lassen.</p> <p>Der gesetzliche Auftrag bzw. das Ziel ist, möglichst alle Kinder mit besonderem Förderbedarf in der Regelklasse integrativ zu fördern. Das einzelne Kind, die Lehrperson und die Schule erhalten dafür die notwendige Unterstützung</p> <p>In der Regelklasse gilt es als normal, verschieden zu sein. Mit binnendifferenzierenden und individualisierenden Lehr- und Lernformen gelingt der Unterricht in der heterogenen Klasse.</p> <p>Die schulische Integration ist die gemeinsame Aufgabe aller Lehr- und Fachpersonen. Für das Schulteam tritt Kooperation an Stelle von Delegation. Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen unterstützen mit ihrer sonderpädagogischen Kompetenz die Klassenlehrpersonen im Umgang mit der Heterogenität ihrer Klassen. Die Unterstützung kommt der ganzen Klasse zugute.</p>
<b>Unterstützung Kind</b>	<p>Die Schülerinnen und Schüler werden zur Prävention sonderpädagogisch unterstützt.</p> <p>Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen setzt bei deren Stärken an und bezieht das Kind, sein familiäres wie sein schulisches Umfeld in die Planung und Umsetzung geeigneter Massnahmen mit ein (Ressourcenorientierung).</p> <p>Auftretende Schwierigkeiten werden nicht einseitig als Ausdruck eines individuellen Problems aufgefasst. Die Schulsituation, die Familie und das weitere Umfeld des Kindes werden in die Betrachtung einbezogen (systemische Sichtweise).</p>
<b>Unterstützung Schule und Lehrpersonen</b>	<p>Schule und Lehrpersonen werden bei ihrem Auftrag unterstützt, insbesondere durch die Schulische Heilpädagogin oder den Schulischen Heilpädagogen und – je nach Förderbedarf – durch Fachpersonen für sonderpädagogische Massnahmen.</p> <p>Als Ressourcen und Prozesse für die Unterstützung sind insbesondere zu nennen: zusätzliche Lektionen für die sonderpädagogische Förderung, pädagogisch-therapeutische und weitere sonderpädagogische Massnahmen; Schulische Heilpädagogin; Zusammenarbeit zwischen Klassenlehrperson und Fachperson für sonderpädagogische Massnahmen; Standortbestimmung und Förderplanung; Planung und Entscheidungsfindung durch die Schulträgerschaft; Schulpsychologischer Dienst; vom Kanton anerkannte Fachstellen (Heilpädagogischer Dienst); Beratung durch das zuständige Kompetenzzentrum Sonderschulung bei der Integrativen Sonderschulung.</p>



Wichtige Gelingensbedingungen für die Tragfähigkeit der integrativen Regelklasse sind u.a.: die Haltung von Schule, Schulleitung, Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten; geklärte organisatorische Abläufe; eine gut funktionierende Teamarbeit; Weiterbildung und Schulentwicklung.

Der Kanton finanziert Weiterbildungsangebote, in denen Lehrpersonen ihre Praxis in Bezug auf die Förderung aller Schülerinnen und Schüler sowie die Gestaltung des Unterrichtes reflektieren und erweitern können.

### **Förderkonzept Schule (Empfehlung)**

Zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen lohnt sich vor allem bei mittleren und grossen Schulträgern ein generelles schulinternes Konzept zu entwickeln. Dies ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, wird vom Departement allerdings empfohlen und als Gelingensbedingung für die Umsetzung der Integrativen Förderung erachtet.<sup>4</sup>

Das Förderkonzept dokumentiert die Förderung aller Schülerinnen und Schüler, insbesondere jener mit sonderpädagogischem Förderbedarf, schulintern sowie gegenüber den Erziehungsberechtigten. Das Konzept regelt organisatorische Abläufe, Aufgaben, Zuständigkeiten. Es sollte mindestens folgende Elemente enthalten:

- Pädagogische Leitideen zur Förderung aller Schülerinnen und Schüler
- Beschreibung aller sonderpädagogischen Massnahmen sowie allfällige weitere Förderangebote:
  - o Integrative Förderung
  - o Pädagogisch-therapeutische Massnahmen
  - o Integrative Sonderschulung
  - o Begabungsförderung
  - o Evtl. Förderunterricht für Fremdsprachige
  - o Evtl. Time-out-Angebote
  - o Evtl. Angebot Schulsozialarbeit
  - o ....
- Pflichtenheft der Beteiligten (Aufgaben und Zuständigkeiten)
- Ablaufschema (Standortbestimmung, Standortgespräch, Runder Tisch, Fachteam, Abklärungen, Entscheidung)
- Förderplanung durch Schulische/n Heilpädagogin/Heilpädagogen
- Umsetzung auf Kindergarten-, Primar-, Sekundarstufe I

### **Integrative Förderung als Prävention (IF P)**

Art. 46 Schulverordnung:

*Zur Gewährleistung der niederschweligen Massnahmen, insbesondere der Förderung der Prävention, sind die Schulträgerschaften gehalten, auf Kindergarten- und Primarstufe pro Abteilung während mindestens zwei Unterrichtseinheiten pro Woche eine heilpädagogische Fachperson in der Klasse einzusetzen.*

Die Integrative Förderung im Sinne der Prävention zielt auf Förderung bei Lern- und Verhaltensschwierigkeiten und bei besonderer Begabung.

---

<sup>4</sup> Beispiel: „Sonderpädagogische Massnahmen – aus dem Handbuch der Schule Thusis“, <http://www.schule-thusis.ch/assets/files/Sonderpaedagogik/Sonderpaed.%20Massnahmen%20%20-%20aus%20Hanbuch%20Schule%20Thusis.pdf>

Im Sinne der Prävention ist ein Anspruch auf Unterstützung bereits gegeben, wenn Schülerinnen und Schüler von einer Behinderung oder von vorübergehenden Schulschwierigkeiten bedroht oder besonders begabt sind (Art. 43 Abs. 2 lit. c 2. Teil und lit. d Schulgesetz).

Die Förderung erfolgt rasch und unbürokratisch und ist mit wenig Ressourcenaufwand möglich. Es ist normal, dass bei Schülerinnen und Schülern vorübergehende Schwierigkeiten auftreten können, die mittels Prävention zielgerichtet, in einem frühen Stadium, aufgefangen werden. Alle Schülerinnen und Schüler können von der Prävention profitieren. Integrative Förderung als Prävention findet grundsätzlich innerhalb der Klasse statt.

**Integrative Förderung ohne Lernzielanpassung (IF oL)**

Die Integrative Förderung ohne Lernzielanpassung erfolgt insbesondere bei Teilleistungsschwächen.

Schülerinnen und Schüler, die Teilleistungsschwächen wie z.B. Lese-, Rechtschreib- und Rechenschwäche sowie Verhaltens- oder Wahrnehmungsschwierigkeiten aufweisen, die nach längerer Krankheit in die Schule zurückkehren, die Unterstützung benötigen beim Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten oder eine besondere Begabung aufweisen, werden im Rahmen des geltenden Lehrplans gefördert.

Diese Förderung löst die früheren Einzeltherapien bei Legasthenie und Dyskalkulie ab. Sie erfolgt in der Regel integrativ. Aus pädagogischen Gründen kann die Massnahme auch teilintegrativ, ausserhalb des Klassenzimmers oder in klassenübergreifenden Gruppen stattfinden.

**Integrative Förderung mit Lernzielanpassung (IF mL)**

Eine Lernzielanpassung erfolgt, wenn eine deutliche und anhaltende Überforderung bei der Bewältigung der schulischen Anforderungen vorliegt. Ursachen dieser Überforderung können auch komplexe Lern- oder Verhaltensschwierigkeiten beinhalten. Die Lernzielanpassung kann hilfreich sein, wenn bisherige Fördermassnahmen die schulische Überforderung nicht zu beseitigen vermochten oder mit der Lernzielanpassung ein hoher Leidensdruck gemildert wird. Das Angebot ersetzt die bisherige Form der Beschulung in integrativen und separativen Kleinklassen. Für die einzelne Schülerin, den einzelnen Schüler gelten individuelle Lernziele.

Für eine Lernzielanpassung muss ein schulpsychologisches Gutachten eingeholt werden. Der Entscheid über die Umsetzung der Lernzielanpassung obliegt der Schulträgerschaft.

**Pädagogisch-therapeutische Massnahmen (PTM) – Logopädie und Psychomotorik**

Die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen zielen auf Förderung in der Sprache bzw. in der Motorik.

Es sind verschiedene Angebotsformen möglich, z.B. Einzeltherapie oder ein integratives Angebot für kleinere und grössere Gruppen.

Für die Massnahmen der Logopädie und Psychomotorik-Therapie wird der Heilpädagogische Dienst oder eine andere vom Departement anerkannte Fachstelle für die Abklärung einbezogen.

<b>Befreiung von Fächern</b>	<p>Die Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fächern greift stark in die Lernbiografie ein und ist deshalb nur sehr zurückhaltend auszusprechen. Sie ist erst dann in Betracht zu ziehen, wenn alle Formen der Lernzielanpassung bereits ausgeschöpft wurden.</p> <p>Das Schulinspektorat entscheidet bei anhaltender Überforderung über die Befreiung vom Unterricht in bestimmten Fächern. Soll ein Schülerin oder ein Schüler, welcher mit sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich gefördert wird, vom Unterricht in einem bestimmten Fach befreit werden, müssen die Erziehungsberechtigten ein Gesuch an das zuständige Bezirksinspektorat stellen.</p>
<b>Integrative Sonderschulung (ISS)</b>	<p>Schülerinnen und Schüler, die infolge einer Behinderung hochschwellige Massnahmen benötigen, werden nach Möglichkeit ebenfalls integrativ gefördert und beschult.</p> <p>Die Abklärung und Antragstellung für die Integrative Sonderschulung erfolgt durch den Schulpsychologischen Dienst. Die Anmeldung zur Abklärung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten. Der Schulpsychologische Dienst plant gemeinsam mit den Beteiligten der Regelschule, dem Kompetenzzentrum für Sonderschulung und insbesondere unter Einbezug der Erziehungsberechtigten die Umsetzung der Massnahmen. Die Anzahl der für die Förderung zur Verfügung gestellten Lektionen wird durch den Schulpsychologischen Dienst aufgrund des Behinderungsgrades und unter Beachtung der Situation der Regelschule beantragt. Die Entscheidung obliegt dem Amt. Für die Umsetzung der Massnahme ist das Kompetenzzentrum für Sonderschulung in Kooperation mit der Schulträgerschaft zuständig.</p>
<b>Begabungsförderung</b>	<p>Bei Bedarf richten Schulträgerschaften spezielle Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen ein (Art. 51 Schulverordnung).</p> <p>Die Pilotprojekte in Davos und Thusis haben gezeigt, dass auch begabte Schülerinnen und Schüler von der integrativen Förderung in der Regelschule profitieren. Dies gilt vor allem dann, wenn der Unterricht entsprechend herausfordernd gestaltet wird, z.B. durch Binnendifferenzierung im Unterricht und herausfordernde Aufgaben. Grundsätzlich gilt, dass je begabungsfördernder, also je individualisierender und differenzierter der Regelunterricht gestaltet wird, desto weniger sind Zusatzmassnahmen für Begabte und Hochbegabte erforderlich.</p>
<b>Leistungsbeurteilung</b>	<p>Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf erhalten ein Zeugnis und einen Lernbericht.<sup>5</sup></p> <p>Für Schülerinnen und Schüler ohne Lernzielanpassung (IF oL) kann während der Dauer der Unterstützung im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten die Zeugnisnote in den Fachbereichen Sprachen und/oder Mathematik ausgesetzt werden.</p> <p>Für Schülerinnen und Schüler mit Lernzielanpassung (IF mL) sind die erreichten Ziele im Lernbericht zu dokumentieren.</p>

---

<sup>5</sup> Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (2013), Weisungen zu Zeugnissen und Promotion.

Auf der Grundlage einer schulpsychologisch, ärztlich oder logopädisch diagnostizierten Beeinträchtigung kann eine Schülerin und ein Schüler einen Nachteilsausgleich erhalten. Die Lernziele werden nicht angepasst, aber die Schülerin, der Schüler erhält eine Hilfestellung. Massnahmen können je nach Beeinträchtigung mehr Zeit für die Prüfungen sein, eine Sehhilfe, Dolmetscher/in, Gebärdensprache etc.<sup>6</sup>

## 2.2 Runder Tisch und Fachteam bei niederschweligen Massnahmen

### **Runder Tisch (Empfehlung)**

Sofern in einer Schulträgerschaft Schülerinnen und Schüler mit besonderen Förderbedürfnissen beschult werden, finden am sogenannten „Runden Tisch“ Standortbestimmungen und Standortgespräche statt.

Die Zusammensetzung des Runden Tisches kann je nach Fall, Zeitpunkt und Organisationsform variieren. In der Regel nehmen die Klassenlehrperson, die Erziehungsberechtigten sowie die schulinterne Schulische Heilpädagogin bzw. der Schulische Heilpädagoge oder die Fachperson für sonderpädagogische Massnahmen daran teil. Nach Bedarf wird der Schulpsychologische Dienst einbezogen.

Das Standortgespräch wird protokolliert. Der Runde Tisch stellt Antrag an das Fachteam. Vor der Durchführung der Massnahmenplanung erfolgt eine Förderplanung. In der Regel werden folgende Aufgaben ausgeführt:

- Einschätzungen zusammenführen und besprechen
- Übergeordnete Förderziele vereinbaren
- Massnahmen planen und beantragen
- Zielerreichung überprüfen

### **Fachteam (Empfehlung)**

Die Anträge des Runden Tisches werden im Fachteam besprochen. Es wird eine Ressourcenverteilung vorgeschlagen.

Das Fachteam wird von der Schulleitung oder falls nicht vorhanden von einer von der Schulträgerschaft bestimmten Person geleitet. Im Fachteam wirken eine Vertretung der Schulischen Heilpädagogik der Schule sowie des Schulpsychologischen Dienstes als unabhängige Fachstelle mit. Klassenlehrpersonen werden nach Bedarf beigezogen.

Das Fachteam hat die Aufgabe, die beantragten Fälle zu beurteilen. Den einzelnen Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf werden zeitlich befristet individuelle Massnahmen zugesprochen (IF oL, IF mL, PTM) und zu einem späteren Zeitpunkt überprüft.

---

<sup>6</sup> Amt für Volksschule und Sport (2013), Richtlinien zum Nachteilsausgleich.

## 2.3 Ablauf Prozesse (Empfehlung)

### Vorbereitung Standortbestimmung

Klassenlehrperson und Schulische Heilpädagogin bzw. Schulischer Heilpädagoge bereiten die Standortbestimmung bei einem vermuteten Förderbedarf vor.

Wenn die Klassenlehrperson und/oder die Schulische Heilpädagogin gemäss ihrer Wahrnehmung und Einschätzung der Situation einer Schülerin, eines Schülers annimmt, dass ein vermuteter oder offensichtlicher Förderbedarf besteht, werden Standortbestimmung und Standortgespräch vorbereitet.

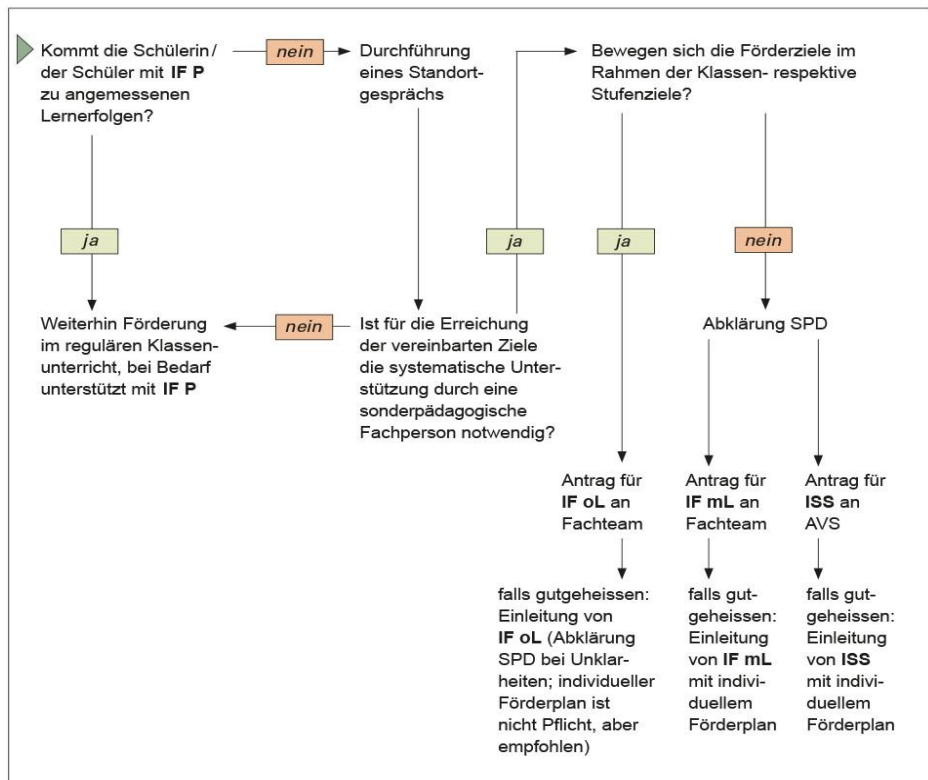
Die Schülerin oder der Schüler kann einbezogen werden.

### Standortbestimmung

Am Runden Tisch wird eine erste Standortbestimmung zur Einschätzung der Situation vorgenommen, um zu klären, ob eine besondere Förderung notwendig ist, und wenn ja, mit welchen Massnahmen.

Es werden Überlegungen zur angemessenen Förderung angestellt. Genügt für ein Kind die Unterstützung durch Integrative Förderung als Prävention (IF P), um zum Lernerfolg zu kommen? Wenn nicht, benötigt es dafür eine Integrative Förderung ohne Lernzielanpassung (IF oL) oder mit Lernzielanpassung (IF mL) oder eine Integrative (oder Separative) Sonderschulung? Sind pädagogisch-therapeutische, begabungsfördernde Massnahmen oder weitere Massnahmen angezeigt?

Die Klassenlehrperson stellt nach Bedarf einen Antrag.



<b>Abklärungen</b>	<p>Allenfalls müssen fachliche Abklärungen durch externe Fachstellen getroffen werden.</p> <p>Die Abklärung bei pädagogisch-therapeutischen Massnahmen erfolgt durch den Heilpädagogischen Dienst oder eine andere anerkannte Fachstelle. Bei Unklarheiten im niederschweligen Bereich kann der Schulpsychologische Dienst beigezogen werden.</p> <p>Bei Lernzielanpassung hat die Abklärung zwingend durch den Schulpsychologischen Dienst zu erfolgen. In einem weiteren Gespräch des Runden Tisches mit dem Schulpsychologischen Dienst (das auch von diesem geleitet wird) werden die Vorschläge zur Förderung bereinigt.</p>
<b>Vorbereitung Entscheid</b>	<p>Das Fachteam überlegt, wie der Antrag des Runden Tisches umgesetzt werden kann und wie die sonderpädagogischen Ressourcen zugeteilt werden sollen.</p> <p>Die zur Verfügung stehenden Ressourcen werden möglichst sinnvoll und bedarfsgerecht verteilt. In Schulen mit wenig Schülerinnen und Schülern, bei denen Therapie-Ressourcen regional zu verteilen sind, müssen entsprechende regionale Verteilstrukturen eingerichtet werden.<sup>7</sup></p>
<b>Entscheidung</b>	<p>Entscheide werden für niederschweligen Massnahmen von der Schulträgerschaft, für hochschweligen Massnahmen vom Amt gefällt.</p> <p>Für niederschweligen Massnahmen stellt der Runde Tisch einen entsprechenden Antrag für eine adäquate Förderung an das Fachteam. Die Schulträgerschaft bzw. die Schulleitung entscheidet aufgrund der Vorschläge des Fachteams.</p> <p>Für hochschwellige Massnahmen stellt der Schulpsychologische Dienst Antrag an das Amt.</p>
<b>Überprüfung</b>	<p>Die sonderpädagogischen Massnahmen sowie die Ergebnisse der Förderung werden überprüft.</p> <p>Massnahmen, Förderplanung und Zielerreichung werden im wiederkehrenden Standortgespräch am Runden Tisch in der Regel halbjährlich evaluiert.</p> <p>Im Standort- (oder Beurteilungs)gespräch mit der Schülerin, dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten wird der Förderplan alljährlich überprüft. Die Schülerin, der Schüler nimmt eine Selbsteinschätzung vor.<sup>8</sup></p>

---

<sup>7</sup> Schlüsselpersonen für den Gesamtüberblick sind die Fachpersonen des Schulpsychologischen Dienstes sowie des Schulinspektorates und die regional tätigen therapeutischen Fachpersonen sowie die Vertretungen der betroffenen Schulen.

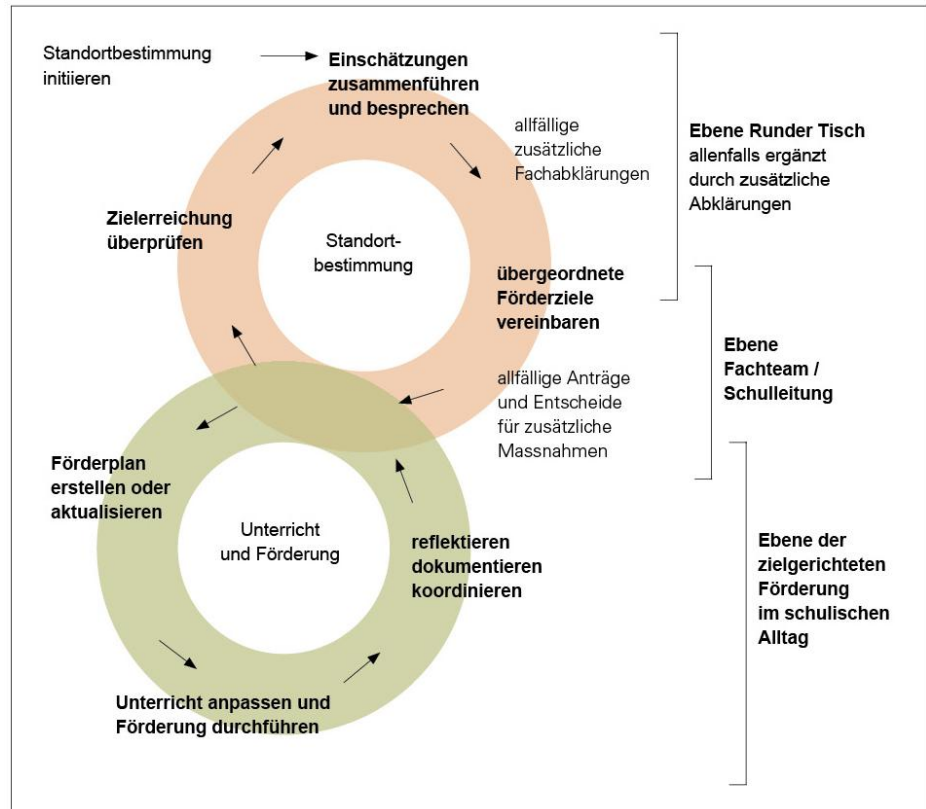
<sup>8</sup> Es kann z.B. eine Einschätzung der Stärken in folgenden Bereichen erhoben werden: Allgemeines Lernen; Spracherwerb und Begriffsbildung; Lesen und Schreiben; Mathematisches Lernen; Umgang mit Anforderungen; Kommunikation; Bewegung und Mobilität; Für sich selbst sorgen; Umgang mit Menschen; Freizeit, Erholung und Gemeinschaft. Bereiche der Einschätzung bzw. der Förderung in Anlehnung an Lienhard Tuggener, P. et al. (2011), Rezeptbuch schulische Integration. Auf dem Weg zu einer inklusiven Schule, Bern, Haupt.

## 2.4 Förderplanung (Empfehlung)

**Förderplanungszyklus** Der Förderplanungszyklus verzahnt die Standortbestimmung und Massnahmenplanung mit der konkreten Förderung im Unterricht.

In der Abbildung unten werden Planungs- und Förderzyklus gezeigt sowie die verschiedenen Ebenen.

Von der Standortbestimmung zur Förderung<sup>9</sup>:



### Fachliche Planung

Für die Förderung mit sonderpädagogischen Massnahmen braucht es eine transparente, fachlich überzeugende individuelle Förderplanung. Standortbestimmung, Förderung und Überprüfung müssen gut aufeinander abgestimmt sein.

Für Schülerinnen und Schüler mit Integrativer Förderung ohne Lernzielanpassungen (IF oL) wird eine individuelle Förderplanung empfohlen. Als Minimum gilt, dass die Förderaktivitäten nachvollziehbar protokolliert werden. Für Schülerinnen und Schüler mit Integrativer Förderung mit Lernzielanpassung (IF mL) und bei Integrativer Sonderschulung (ISS) ist eine individuelle Förderplanung zwingend.

<sup>9</sup> Förderplanungszyklus als Orientierung für die Planung, Durchführung und Überprüfung von sonderpädagogischen Massnahmen (in Anlehnung an Lienhard, P. et al. (2011), Rezeptbuch schulische Integration).

## Förderplan

Mit dem Förderplan werden die Ziele festgelegt und deren Erreichung überprüft.

Elemente des Förderplanes sind in der Regel: übergeordnete Förderziele; Förderziele zu verschiedenen Bereichen der Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz; unterstützende Bedingungen für die Erreichung der Ziele, Beobachtung/Einschätzung der Zielerreichung. Die Förderplanung wird mit der Unterrichtsplanung verknüpft.

Die Schulische Heilpädagogin bzw. der Schulische Heilpädagoge erstellt einen Förderplan.

Förderplan<sup>10</sup>:

Förderplan für .....			
Klasse .....		Zeitraum von ..... bis .....	
Ausgefüllt von .....		Funktion ..... Schule .....	
Übergeordnete Förderziele, vereinbart am Standortgespräch vom .....			
Bereiche	Konkrete Förderziele	Unterstützende Bedingungen (Lernumgebung, Methoden, Material)	Beobachtungen/ Einschätzung der Zielerreichung (Datum)
Allgemeines Lernen			
Spracherwerb und Begriffsbildung			
Lesen und Schreiben			
Mathematisches Lernen			
Umgang mit Anforderungen			
Kommunikation			
Bewegung und Mobilität			
Für sich selbst sorgen			
Umgang mit Menschen			
Freizeit, Erholung und Gemeinschaft			

<sup>10</sup> Nach Lienhard, P. et al (2011), Rezeptbuch schulische Integration, S. 128.



## 2.5 Personelle Ressourcen (Empfehlung)

### Heilpädagogische Fachperson

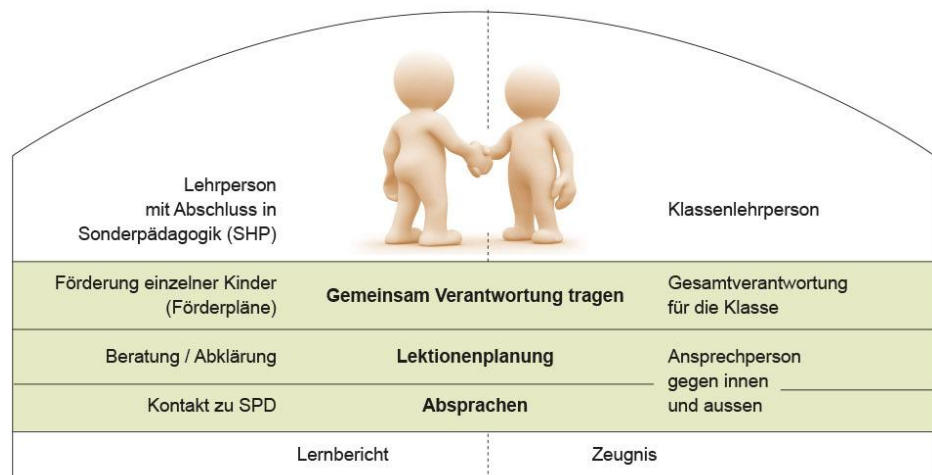
Der Einsatz und die Rekrutierung der Schulischen Heilpädagogin bzw. des Schulischen Heilpädagogen sowie der Fachpersonen für sonderpädagogische Massnahmen sind von der Schulleitung nachhaltig zu planen.

Als Faustregel in den Pilotprojekten in Davos und Thusis hat sich die Zahl von 110 Stellenprozenten pro 100 Schülerinnen und Schüler bewährt.<sup>11</sup> Möglichst alle Ressourcen sollten in die direkte Arbeit mit den Kindern einfließen. Die Zahl der/des pro Klasse tätigen Schulischen Heilpädagogin bzw. Heilpädagogen sowie der Fachpersonen für sonderpädagogische Massnahmen soll möglichst tief gehalten werden. Aus diesem Grund kann dort wo möglich die Schulische Heilpädagogin bzw. der Schulische Heilpädagoge in Absprache mit dem Kompetenzzentrum für Sonderschulung auch für die Integrierte Sonderschulung eingesetzt werden.

### Zusammenarbeit Klassenlehrperson und Fachperson

Die Klassenlehrperson und die Schulische Heilpädagogin bzw. der Schulische Heilpädagoge fördern die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf in gemeinsamer Verantwortung, wobei die Gesamtverantwortung bei der Klassenlehrperson liegt.

Diese Zusammenarbeit ist ein Gelingensfaktor für die Integrative Förderung. Siehe dazu Pflichtenhefte für die Klassenlehrperson und für die Schulische Heilpädagogin bzw. den Schulischen Heilpädagogen im Anhang A 3. und 4.



<sup>11</sup> Genaue Planung: Siehe Finanzielle Ressourcen.

**Lektionen für die  
Förderung  
(Empfehlung)**

Es wird empfohlen, dass von der Schulträgerschaft die unten aufgelisteten Lektionen für die Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen eingesetzt werden. Die Schulträgerschaft bzw. die Schulleitung kann bei Bedarf zusammen mit dem Fachteam sonderpädagogische Ressourcen von einer Klasse in die andere transferieren. Die Lektionen für die sonderpädagogischen Massnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

- IF P: 2 Lektionen pro Woche (Art. 46 Schulverordnung).
- IF oL: 2 zusätzliche Lektionen pro Klasse.
- IF mL: in der Regel an der Primarstufe zusätzlich bis zu 3 Lektionen pro Woche; an der Sekundarstufe I zusätzlich bis zu 5 Lektionen pro Woche pro Klasse.
- PTM Logopädie: mindestens 1 Lektion auf Kindergarten- und Primarstufe, 0.5 Lektionen Sekundarstufe I. Psychomotorik: mindestens 1 Lektion auf Kindergarten- und Primarstufe.
- ISS: Das Amt entscheidet über den Umfang an Lektionen. Pro Kind sind in der Regel maximal 12 Stunden bzw. 12 Lektionen möglich.
- Das Total der Lektionen für sonderpädagogische Massnahmen pro Klasse inklusive ISS soll die Zahl von 15 Lektionen in der Regel nicht übersteigen. Bei schwerer körperlicher Beeinträchtigung können zusätzliche Assistenzlektionen gesprochen werden.
- Begabungsförderung: begabungsfördernde Angebote.

### 3. Zusatzinformationen

#### 3.1 Sonderschulen

<b>Planung Sonderschulung</b>	Das Departement erteilt auf der Grundlage der Angebotsplanung anerkannten Institutionen der Sonderschulung Leistungsaufträge (Art. 50 Schulgesetz).
<b>Sonderschulung</b>	<p>Der Unterricht im Rahmen der Sonderschulung umfasst gemäss Schulverordnung (Art. 44 Abs. 3) die Förderung und Schulung von Schülerinnen und Schülern, die dem Unterricht in der Regelschule trotz der niederschweligen Massnahmen mittel- und langfristig nicht zu folgen vermögen.<sup>12</sup></p> <p>Die Betreuung durch die Sonderschulung umfasst u.a. Tagesstrukturangebote, den stationären Aufenthalt und die Pflege, die Heilpädagogische Früherziehung und die Logopädie im Frühbereich.</p>
<b>Kompetenzzentren für Sonderschulung</b>	<p>Für die Integrative Sonderschulung sind im Kanton drei regionale Kompetenzzentren in verschiedenen Einzugsgebieten zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Casa Depuoz, Trun</li><li>- Schulheim Chur</li><li>- Zentrum Giuvaulta, Rothenbrunnen</li></ul> <p>Daneben gibt es noch weitere Kompetenzzentren z.B. für Verhaltensauffälligkeit und für schwere Mehrfachbehinderung.<sup>13</sup></p>

#### 3.2 Weitere Förderthemen

<b>Begabungs- und Begabtenförderung</b>	<p>Art. 43 Abs. 2 lit. d Schulgesetz sowie Art. 51 Schulverordnung bilden die Grundlage der Förderung der Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen:</p> <p>Weitere Massnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Schülerinnen und Schüler können ein Schuljahr überspringen (Art. 42 Schulverordnung). Der Schulrat entscheidet. Bei Unklarheiten kann der Schulpsychologische Dienst einbezogen werden.</li><li>- Schülerinnen und Schüler mit besonderen Talenten insbesondere im Bereich Sport und Musik können auf der Sekundarstufe I in Talentklassen gefördert werden. Die Talentklassen sind in Art. 38 Schulgesetz und Art. 34 Schulverordnung geregelt, zudem hat das Departement Weisungen erlassen.<sup>14</sup></li></ul>
---	--

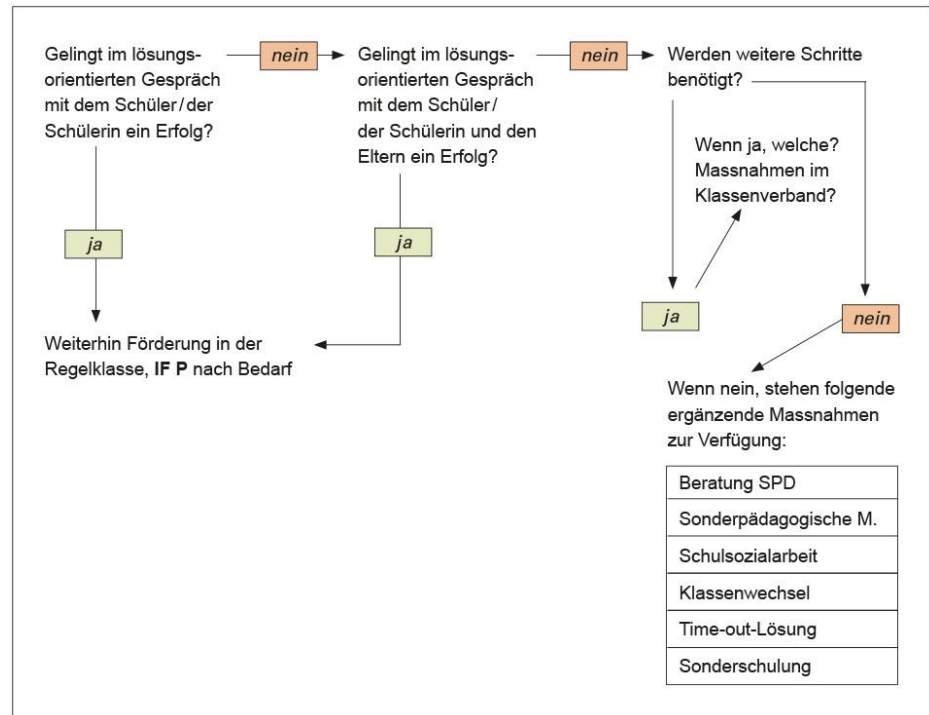
<sup>12</sup> Erläuterungen im Sonderschulkonzept (2007).

<sup>13</sup> Das Verzeichnis aller vom Amt anerkannten Kompetenzzentren für Sonderschulung kann auf der Internetseite des Amtes für Volksschule und Sport eingesehen werden.

<sup>14</sup> Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (2012), Weisungen zu Talentschulen und Talentklassen.

<b>Fremdsprachige Kinder</b>	<p>Art. 39 Abs. 1 Schulgesetz:  <i>Die Schulträgerschaften stellen zusätzliche Angebote für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler zur Verfügung.</i></p> <p>Art. 35 Schulverordnung:  <sup>1</sup> <i>Die Schulträgerschaften bieten Förderunterricht für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler an. Bei Bedarf bilden sie Einschulungsklassen für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler.</i>  <sup>2</sup> <i>Der Förderunterricht für Fremdsprachige findet in der Regel während der ordentlichen Unterrichtszeit statt.</i>  <sup>3</sup> <i>Der Unterricht ist in ganzen oder halben Einheiten zu erteilen.</i></p> <p>Art. 7 Abs. 3 2. Teil Schulgesetz:  <i>Die Schulträgerschaft kann den Kindergartenbesuch für fremdsprachige Kinder obligatorisch erklären.</i></p> <p>Diese Angebote sollen Schülerinnen und Schüler befähigen, möglichst schnell dem Unterricht in der jeweiligen Unterrichtssprache folgen zu können. Gemäss Art. 81 Schulgesetz erhalten die Schulträgerschaften vom Kanton einen Beitrag für Angebote zur Sprachförderung fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler. Der Sprachunterricht für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler kann als Einzelunterricht inner- oder ausserhalb des Klassenzimmers sowie in abteilungsübergreifenden Gruppen erfolgen. Die Anzahl der Lektionen richtet sich nach dem Bedarf und sind zeitlich zu befristen.</p> <p>Nach den Erfahrungen in den Pilotgemeinden Davos und Thusis sollten fremdsprachige Kinder nicht vorschnell sonderpädagogische Massnahmen erhalten.</p>
<b>Heimatliche Sprache und Kultur</b>	<p>Ein Teil der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund erhalten zusätzlichen Unterricht in ihrer heimatlichen Sprache und Kultur.</p> <p>Art. 36 Schulverordnung:  <sup>1</sup> <i>Kindern nichtschweizerischer Nationalität, die durch ihre Konsulate auf eigene Kosten in der Sprache, Geschichte und Kultur ihres Landes unterrichtet werden, ist nach Möglichkeit die notwendige Zeit auch während des üblichen Unterrichts einzuräumen.</i>  <sup>2</sup> <i>Die Schulträgerschaften stellen dazu Unterrichtslokalitäten unentgeltlich zur Verfügung.</i></p>
<b>Verhaltensauffälligkeit</b>	<p>Verhaltensauffälligkeiten in der Schule soll angemessen begegnet werden. Verhaltensauffälligkeiten werden in der Regel systemisch betrachtet und gelöst. Die allgemeine Prävention wird als sehr wichtig erachtet. Zentral ist die Unterstützung der Lehrpersonen durch die Schulträgerschaft, insbesondere bei Verhaltensauffälligkeiten von Schülerinnen und Schülern, die den Unterricht beeinträchtigen.</p> <p>Der Schulpsychologische Dienst leistet gemäss Schulverordnung (Art. 73) Beratung und Unterstützung. Sofern verhaltensauffällige Kinder einen besonderen Förderbedarf haben, erhalten sie sonderpädagogische Massnahmen. Das allfällige Time-out-Angebot ist eine Möglichkeit der vorübergehend separaten Beschulung.</p>

Die Pilotprojekte in Davos und Thusis haben gezeigt, dass sich bei verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern je nach Situation ein kaskadenmässiges Vorgehen gemäss Abbildung unten bewährt. Dazu können folgende Schritte gehören: Massnahmen im Klassenverband; ergänzende Massnahmen wie z.B. Abklärungen Schulpsychologischer Dienst; Unterstützung durch Schulsozialarbeit; Klassenwechsel; Time-out-Lösung. Die Sonderschulung kommt allenfalls als letzter Schritt in Frage.



### Time-out

Die Schulträgerschaften können Time-out-Angebote schaffen (Art. 40 Schulgesetz). Die Erziehungsberechtigten müssen über die Gründe einer Time-out-Platzierung unmittelbar mündlich und schriftlich informiert werden.

Time-out-Angebote dienen der vorübergehenden Beschulung ausserhalb der Stammklasse sowie der Beobachtung und Persönlichkeitsförderung verhaltensauffälliger Schülerinnen und Schüler (Art. 37 Schulverordnung). Es handelt sich dabei nicht um sonderpädagogische Massnahmen.

Das Time-out wird in separat geführten Abteilungen angeboten. Ziel ist die Reintegration in die Regelklasse. Aus diesem Grund ist nach Möglichkeit der Lehrplan der Regelklasse zu vermitteln. Ein länger als 3 Monate dauernder Aufenthalt ist gegenüber dem Schulinspektorat schriftlich zu begründen.

### Schulsozialarbeit

Die Schulträgerschaften können bei Bedarf zusätzliche Angebote im Bereich der Schulsozialarbeit schaffen (Art. 40 Schulgesetz). Dazu bestehen keine weiteren schulgesetzlichen Vorgaben. Die Ausgestaltung der Angebote obliegt den Schulträgerschaften.

### 3.3 Anstellung Lehr- und Fachpersonen

<b>Grundsatz</b>	Die Lehrpersonen, die sonderpädagogische Massnahmen umsetzen, müssen über einen anerkannten Ausbildungsabschluss verfügen.
<b>Lehrpersonen ohne anerkannten Ausbildungsabschluss</b>	<p>Die Unterrichtsberechtigung für Lehrpersonen ohne anerkannten Ausbildungsabschluss in Sonderpädagogik wird in separaten Weisungen geregelt.<sup>15</sup></p> <p>Das Amt kann Lehrpersonen ohne anerkannten Ausbildungsabschluss auf Antrag der Schulträgerschaften eine Lehrbewilligung erteilen.</p>
<b>Fachpersonen für pädagogisch-therapeutische Massnahmen</b>	<p>Die Zulassung von Fachpersonen für pädagogisch-therapeutische Massnahmen werden in separaten Weisungen geregelt.<sup>15</sup></p> <p>Die Zulassung für Logopädinnen und Logopäden erfolgt gemäss den Bestimmungen über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (Gesundheitsgesetz) vom 2. Dezember 1984. Psychomotorik-Therapeutinnen und -Therapeuten sind zugelassen, wenn sie über einen anerkannten Ausbildungsabschluss oder über eine vom Amt erteilte Ausnahmebewilligung verfügen.</p>

---

<sup>15</sup> Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (2013), Weisungen über die Unterrichtsberechtigung für Lehrpersonen ohne anerkannten Ausbildungsabschluss sowie über die Zulassung von Fachpersonen für pädagogisch-therapeutische Massnahmen. Einzusehen auf der Internetseite des Amtes für Volksschule und Sport.

## Anhang A: Mustervorlagen

Die nachfolgenden Mustervorlagen geben im Sinne von weiteren Empfehlungen Hinweise für die mögliche Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen. Sie werden laufend angepasst und können auf der Website des Amtes für Volksschule und Sport heruntergeladen werden.

### 1. Förderkonzept Schule<sup>16</sup>

Nr.	Thema	Leitfragen	Indikatoren
1	<b>Pädagogische Leitideen:</b> konsequente Förderung aller, integrative Haltung, Berücksichtigung der Lebenswelt der Kinder, Orientierung an den Ressourcen, binnendifferenzierender und individualisierender Unterricht, lernen mit- und voneinander	Was ist uns wichtig?	Hinter diesen Leitideen für die Förderung aller Schülerinnen und Schüler steht unsere Schule.
2	<b>Beschreibung der sonderpädagogischen sowie evtl. der weiteren Förderangebote:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Integrative Förderung</li> <li>- Pädagogisch-therapeutische Massnahmen</li> <li>- Integrative Sonderschulung</li> <li>- Begabungsförderung</li> <li>- Evtl. Förderunterricht für Fremdsprachige</li> <li>- Evtl. Time-out-Angebote</li> <li>- Evtl. Angebot Schulsozialarbeit</li> <li>- ....</li> </ul>	Wie setzen wir die Integrative Förderung um? Welche Förderangebote stehen an unserer Schule zur Verfügung?	So setzen wir die Integrative Förderung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Bedürfnissen um. Mit diesen Angeboten unterstützen wir die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Bedürfnissen an unserer Schule in ihrem Lernen.
3	<b>Pflichtenheft aller Beteiligten:</b> Zuständigkeiten, Aufgaben	Wer macht was? (Schulrat, Schulleitung, Fachteam, Klassenlehrperson, Fachpersonen, Fachlehrpersonen etc.)	Die Zuständigkeiten und Aufgaben für die Integrative Förderung an unserer Schule sind geklärt und kommuniziert.
4	<b>Ablaufschema:</b> Vorbereitung Standortbestimmung, Standortbestimmung und Standortgespräch (Runder Tisch), Abklärungen, Vorbereitung Entscheid (Fachteam), Entscheidung, Überprüfung	Wie wird von der Problemwahrnehmung bis zur Entscheidungsfindung unter Einbezug der Erziehungsberechtigten vorgegangen?	Unsere Schule verfügt über klare Abläufe für die Planung und Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen, die allen bekannt sind.
5	<b>Förderplanung:</b> durch Schulische Heilpädagogik	Wie sieht der Förderplan konkret aus? Wie schätzen sich Schülerinnen und Schüler selber ein?	Dies ist der Förderplan der Schulischen Heilpädagogik für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Bedürfnissen.
6	<b>Umsetzung auf jeder Stufe:</b> Kindergarten-, Primar-, Sekundarstufe I	Wie werden die sonderpädagogischen Massnahmen (mit welchen Ressourcen) auf allen Stufen umgesetzt?	Wir setzen die sonderpädagogischen Massnahmen auf allen Stufen bedarfsgerecht um.

<sup>16</sup> Weitere fachliche Hinweise: z.B.: Widmer-Wolf, P. (2011), Wir alle in einer Klasse! Heterogenität in Schule und Unterricht: Fragen – Erkenntnisse – Perspektiven; Bildungsdirektion Kanton Zürich (2007), Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen. Von der Separation zur Integration.

## 2. Pädagogische Leitideen <sup>17</sup>

1. Unsere Schule ist eine Schule für alle.
2. An unserer Schule fördern wir alle nach bestem Wissen und Gewissen.
3. An unserer Schule gilt es als normal, verschieden zu sein.
4. Wir kennen die Chancen und Grenzen der Integrativen Förderung, auch aus rechtlicher und aus wissenschaftlicher Sicht.
5. Wir können uns darauf verlassen, dass uns Kanton und Schulträgerschaft unterstützen.
6. Wir bemühen uns, einen binnendifferenzierenden Unterricht anzubieten, der allen gerecht wird.
7. Wir lernen mit- und voneinander.
8. Wir arbeiten gut zusammen, insbesondere mit der Schulischen Heilpädagogin bzw. dem Schulischen Heilpädagogen.
9. Unsere Planung und die Abläufe sind klar.
10. Wir bilden uns weiter und wir entwickeln unsere Schule weiter.

Die Schule Thuisis hat ihre Leitgedanken wie folgt formuliert (Auszug):<sup>18</sup>

### Leitgedanken (...)

Nochmals etwas anders formuliert, aus dem „Rezeptbuch schulische Integration“ von Peter Lienhard:

- Unsere Schule hat eine gemeinsame Ausrichtung bezüglich schulischer Integration.
- Die schulische Integration von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen ist der Normalfall. Separation muss begründet werden.
- Der gegenseitige Respekt, die Solidarität und der wertschätzende Umgang miteinander werden gefördert.
- Der Unterricht wird auf die Vielfalt der Schülerinnen und Schüler hin geplant und umgesetzt.
- Die Verantwortung der Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen wird gemeinsam getragen.
- Alle Lehrpersonen zeigen Bereitschaft für Elterngespräche.
- Die zusätzliche Förderung geschieht nicht als Delegation, sondern integrativ.

---

<sup>17</sup> Weitere fachliche Hinweise: z.B. Schlussbericht (2012); Index für Inklusion. Lernen und Teilhabe in der Schule der Vielfalt entwickeln (2003); Bewertungsraster zu den schulischen Integrationsprozessen an der Aargauer Volksschule (2008).

<sup>18</sup> „Sonderpädagogische Massnahmen – aus dem Handbuch der Schule Thuisis“ auf der Internetseite der Schule Thuisis vom 12.4.2013.



### 3. Pflichtenheft

In einem Pflichtenheft können die Aufgaben und die Zuständigkeiten festgehalten werden (siehe Schule Thisis 2013).

Zuständigkeiten		Amt bzw. Fachstellen	Schulträgerschaft/ Schulleitung	Fachteam	Runder Tisch	Klassenlehrperson bzw. SHP (D)	Eltern, Schüler/in	Kompetenz-zentrum für Sonderschulung
Aufgaben								
	Sonderpädagogische Massnahmen im niederschweligen Bereich	evtl. M	En	Vo	Vo	Vo/D	E/M	
	Sonderpädagogische Massnahmen im hochschweligen Bereich	En		Vo	Vo	Vo/D	E/M	D/M
	Planung, Finanzierung und Beschaffung der personellen Ressourcen für Massnahmen		En	Vo	Vo	Vo/D		evtl. M
	Überprüfung der Zielerreichung und Massnahmen (halbjährlich)	evtl. M	evtl.En	evtl.Vo	Vo/D	Vo/D	E/M	evtl. M
	Pädagogisch-therapeutische Massnahmen	M				D	E/M	
	Anpassung Lernziele	M				D	E/M	
	Befreiung von Fächern (Schulinspektorat)	En				D	E/M	
	Massnahmen Integrative Sonderschulung	En				D	E/M	D/M
	Überprüfung belastete Situation (Abteilungsgrösse) (Schulinspektorat)	En				D	E/M	
	...							
	...							
	...							
	...							
	...							
	...							

En = Entscheid, Vo= Vorbereitung, D = Durchführung, E = Einbezug, M = Mitwirkung

#### **4. Vereinbarung zu Zuständigkeiten und Zusammenarbeit zwischen der Klassenlehrperson und der Schulischen Heilpädagogin bzw. dem Schulischen Heilpädagogen<sup>19</sup>**

##### **Aufgaben der Klassenlehrperson**

Die wichtigsten Aufgaben der Klassenlehrperson sind:

- Unterrichten der Klasse gemäss vorgegebenem Lehrplan unter besonderer Berücksichtigung jener Kinder, welche integrativ geschult werden
- Adäquate Individualisierung und Differenzierung des Unterrichtes in der Regelklasse
- Zusammenarbeit mit den an der Integration beteiligten Lehr- und Fachpersonen
- Berücksichtigung der Bedürfnisse der integrierten Schülerinnen und Schüler
- Zusammenarbeit mit den Eltern mit dem Ziel der optimalen Förderung der betroffenen Kinder
- Unterstützung der integriert geschulten Kinder im sozialen und emotionalen Bereich im Interesse einer aktiven Integration der Kinder ins Gruppengeschehen der Klasse
- Weitergabe von Informationen, die die Klasse betreffen, an alle Eltern

##### **Aufgaben der Schulischen Heilpädagogin bzw. des Schulischen Heilpädagogen**

Die Schulische Heilpädagogin bzw. der Schulische Heilpädagoge hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Erarbeitung und regelmässige Überprüfung von detaillierten Förderplänen. Die schriftliche Fassung der Förderplanung mit den Zielsetzungen ist dem Kompetenzzentrum Sonderschulung bis spätestens vor der ersten Standortbestimmung abzugeben.
- Planung und Durchführung des konkreten Unterrichtes für die Schülerinnen und Schüler in ihrem Zuständigkeitsbereich
- Anpassung der Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien
- Koordination der interdisziplinären Zusammenarbeit gemäss Absprache
- Gegebenenfalls Zusammenarbeit im Unterricht der Regelklasse
- Vorstellung der Förderergebnisse und -ziele anlässlich der Standortbestimmungen
- Zusätzliche fallbezogene Besprechungen nach Bedarf
- Bei Bedarf Durchführung von Elterngesprächen
- Verfassen des Schulberichts zuhanden der Eltern und des Kompetenzzentrums Sonderschulung
- Zusammenarbeit mit Fachdiensten bei Bedarf
- Führung der notwendigen Akten
- Besuch von Weiterbildungen
- Teilnahme an internen Weiterbildungen und Veranstaltungen des Kompetenzzentrums Sonderschulung

---

<sup>19</sup> Amt für Volksschule und Sport (Hrsg.) (2010), Richtlinien zur Umsetzung der Integrativen Sonderschulung im Kanton Graubünden (Januar 2010).

## 5. Förderplan<sup>20</sup>

Förderplan für: Martin Muster.... Klasse 5. Kl..... Zeitraum von Juni 2009 bis Januar 2010  
 Ausgefüllt von: Rolf Huber.....Funktion Schulischer Heilpädagoge .... Schule Sonnhalde Musterdorf

Übergeordnete Förderziele, vereinbart am Standortgespräch vom..... 23. Juni 2009

- Bevor ein Wutausbruch kommt: aufstehen, Wasser trinken oder kurz raus, falls nötig Unterstützung holen.
- Schreibziel 1: Die guten Textideen im Kopf kommen aufs Papier.
- Schreibziel 2: Die Rechtschreibung kommt auf einen genügenden Stand.

Bereiche	Konkrete Förderziele	Unterstützende Bedingungen (Lernumgebung, Methoden, Material)	Beobachtungen/ Einschätzung der Zielerreichung (Datum)
Allgemeines Lernen	M. hat seine Arbeitsmittel jederzeit griffbereit. M. arbeitet an reizarmen Orten.	Arbeitsplatzgestaltung in der Schule und zuhause mit Martin besprechen. Platz in der Klasse, an dem er sich ungestört und unbeobachtet fühlt.	Macht Hausaufgaben nicht mehr im Wohnzimmer, sondern hat sich mit Hilfe des Vaters ein „Büro“ eingerichtet. (6.9.09) Entscheid Klassenrat: Sitzordnung bleibt bis nach Herbstferien; Platz derzeit nicht optimal; später nochmals thematisieren. (1.10.09)
Spracherwerb und Begriffsbildung			
Lesen und Schreiben	M. schreibt kleine Portionen, aber regelmässig. M. arbeitet systematisch an seiner Rechtschreibung.	Mit M. gemeinsame Schreib-anlässe finden → schreibt von wichtigen Fussballspielen kurze Zusammenfassungen. Arbeit mit XY-Rechtschreibetrainings-Software. Neu: Ich bespreche mit M. ausgewählte Rechtschreibethemen anhand seiner eigenen Texte → stelle für ihn einfache Merkblätter zusammen.	
Mathematisches Lernen			
Umgang mit Anforderungen	M. erkennt frühzeitig, wenn ein „Ablöcher“ kommt.	Wenn wir LP Anzeichen wahrnehmen, dass M. die Kontrolle verliert: in mittlere Nähe gehen, unaufdringlich Präsenz und Unterstützung markieren (nur ausnahmsweise direkt ansprechen!)	Die Sache mit aufstehen und Wasser trinken klappt gut (2x beobachtet); seit Sommerferien kein Ausbruch mehr. (1.10.09)
Kommunikation			
Bewegung und Mobilität			
Für sich selbst sorgen			
Umgang mit Menschen			Super Erlebnis: M. hat der Klasse die Grobziele (vor allem „Anti-Ausflippen“) erläutert. Klasse hat spontan ihre Unterstützung zugesagt. M. beruhigt und happy. (25.6.09)
Freizeit, Erholung und Gemeinschaft			

<sup>20</sup> Nach Lienhard, P. et al (2011), Rezeptbuch schulische Integration, S. 129.

## 6. Vorbereitung Standortbestimmung

Für die Vorbereitung der Standortbestimmung am Runden Tisch und/oder für die Überprüfung des Förderplanes kann eine Einschätzung vorgenommen werden.<sup>21</sup>

Stärke	<b>Allgemeines Lernen</b>
↑	Die Schülerin/der Schüler kann zuhören, zuschauen, aufmerksam sein; sich Dinge merken; Lösungen finden und umsetzen; planen; üben
↓	
Problem	
Stärke	<b>Spracherwerb und Begriffsbildung</b>
↑	Die Schülerin/der Schüler kann lautgetreu nachsprechen; den Sinn von Wörtern und Symbolen verstehen; korrekte Sätze bilden; einen altersentsprechenden Wortschatz aufbauen; Sprache dem Sinn entsprechend modulieren (Erst- und Zweitsprache)
↓	
Problem	
Stärke	<b>Lesen und Schreiben</b>
↑	Die Schülerin/der Schüler kann lesen; laut vorlesen; verstehen, was gelesen wird; korrekt und leserlich schreiben
↓	
Problem	
Stärke	<b>Mathematisches Lernen</b>
↑	Die Schülerin/der Schüler kann kopfrechnen; schriftlich rechnen; Rechnungen in Sätzen verstehen und lösen; den Rechenstoff, der in der Klasse durchgenommen wird, verstehen und beherrschen
↓	
Problem	
Stärke	<b>Umgang mit Anforderungen</b>
↑	Die Schülerin/der Schüler kann auftragene Aufgaben selbständig erledigen; in der Gruppe eine Aufgabe lösen; Verantwortung übernehmen; den Tagesablauf einhalten; Freude und Frust regulieren
↓	
Problem	
Stärke	<b>Kommunikation</b>
↑	Die Schülerin/der Schüler kann verstehen, was andere sagen und meinen; ausdrücken, was sie/er ausdrücken will; anderen Menschen Dinge erklären; Gespräche und Diskussionen führen
↓	
Problem	
Stärke	<b>Bewegung und Mobilität</b>
↑	Die Schülerin/der Schüler kann Bewegungsabläufe planen, koordinieren und nachahmen (z.B. im Sport); feinmotorische Bewegungen planen, koordinieren und nachahmen (z.B. beim Basteln)
↓	
Problem	
Stärke	<b>Für sich selbst sorgen</b>
↑	Die Schülerin/der Schüler kann auf die Körperpflege, die Gesundheit und die Ernährung achten; sich vor gefährlichen Situationen schützen; die Einnahme von schädlichen Substanzen vermeiden
↓	
Problem	
Stärke	<b>Umgang mit Menschen</b>
↑	Die Schülerin/der Schüler kann mit anderen Menschen Kontakt aufnehmen; Achtung, Wärme, Toleranz entgegenbringen und annehmen; Nähe und Distanz regeln; mit Kritik umgehen; Freunde finden
↓	
Problem	
Stärke	<b>Freizeit, Erholung und Gemeinschaft</b>
↑	Die Schülerin/der Schüler kann am gemeinschaftlichen Leben (Familie, Kameraden, Vereinigungen, ...) teilnehmen; selbst gewählte Lieblingsaktivitäten und Hobbys pflegen; sich erholen
↓	
Problem	

<sup>21</sup> Weitere fachliche Hinweise Standortgespräch: z.B. Formular Vorbereitung Standortgespräch siehe Internetseite des Volksschulamtes Zürich. (Copyright Bildungsdirektion Kanton Zürich.)

## 7. Gespräch („Runder Tisch“)

	Traktanden	Bemerkungen
1	<b>Einführung Gespräch</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Begrüssung</li> <li>- Vorstellung</li> <li>- Dauer</li> <li>- Zielsetzungen Gespräch</li> </ul>	Das Gespräch wird moderiert. Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.
2	<b>Situation Schülerin/ Schüler</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beobachtungen und Wahrnehmungen</li> <li>- Ergebnis der Vorbereitung durch Klassenlehrperson/ SHP</li> <li>- Einschätzungen zusammenführen und besprechen</li> <li>- Evtl. Ergebnis Abklärungen</li> </ul>	
3	<b>Evtl. Abklärungen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Welche Fachstellen werden einbezogen?</li> <li>- Wer macht was bis wann?</li> </ul>	
4	<b>Massnahmen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Massnahmen planen und beantragen</li> <li>- Rechtliche Grundlagen sowie Angebote der Schule berücksichtigen</li> <li>- Antrag an Fachteam</li> </ul>	
5	<b>Vereinbarungen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Übergeordnete Förderziele</li> <li>- Massnahmen</li> <li>- Förderplanung</li> </ul>	
6	<b>Abmachungen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wer macht was bis wann?</li> <li>- Wer leistet welchen Beitrag?</li> <li>- Wann und wie wird die Zielerreichung überprüft?</li> </ul>	Zusammenfassung des Gesprächs und Festhalten der Entscheide.

Wenn kein Entscheid gefunden wird, müssen evtl. noch weitere Abklärungen getroffen werden. Das Gespräch soll kein „Tribunal“ sein, sondern mit der Haltung „Wir wollen alle das Beste für das Wohl bzw. die Entwicklung und den Bildungserfolg dieses Kindes, so dass die Massnahmen auch von der Regelklasse und den Lehr- und Fachpersonen getragen werden können“ über die Bühne gehen. Es wird nicht nach Ursachen, sondern nach Lösungen gesucht. Das Fachteam behandelt den Antrag. Die Schulträgerschaft bzw. die dafür im Amt zuständige Fachstelle entscheidet.

## Anhang B

### Information

Anlaufstelle für eine erste Auskunft ist die Regionalstelle des Schulpsychologischen Dienstes. Sie gibt Auskunft, welche Stelle (z.B. Amtsstelle, Fachstelle bzw. Kompetenzzentrum für Sonderschulung) je nach Anliegen beigezogen werden soll.

### Abkürzungen

AVS	Amt für Volksschule und Sport
EKUD	Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
FfF	Förderunterricht für Fremdsprachige
HSK	Heimatliche Sprache und Kultur
HPD	Heilpädagogischer Dienst
IF	Integrative Förderung
IF P	Integrative Förderung als Prävention
IF mL	Integrative Förderung mit Lernzielanpassung
IF oL	Integrative Förderung ohne Lernzielanpassung
ISS	Integrative Sonderschulung
KJP	Kinder- und Jugendpsychiatrie
KS	Kompetenzzentrum für Sonderschulung (= Sonderschule)
PTM	Pädagogisch-therapeutische Massnahmen
SHP	Schulische Heilpädagogin bzw. Schulischer Heilpädagoge
SI	Schulinspektorat
SPD	Schulpsychologischer Dienst

## Glossar

- Besondere Begabung:** Besondere Begabung von Schülerinnen und Schülern können in verschiedenen Bereichen vorliegen. Mögliche Massnahmen der Begabungsförderung sind spezielle Förderangebote, Besuch einer Talentschule, Überspringen einer Klasse. (Nach Schulgesetz 2012.)
- Besonderer Förderbedarf:** Ein besonderer Förderbedarf liegt vor, wenn Schülerinnen und Schüler dem Lehrplan der Regelschule nicht oder nur teilweise folgen können oder grosse Schwierigkeiten haben im Verhalten, im Lern- oder Leistungsvermögen sowie in den Sprach- und Sprechkompetenzen oder von körperlicher, geistiger, psychischer, sprachlicher, sensorischer oder wahrnehmungsbedingter Behinderung betroffen oder bedroht sind oder besondere Begabungen haben. (Nach Schulgesetz 2012.)
- Binnendifferenzierung:** Es kann im Rahmen des Lehrplans differenziert werden nach Lernziel und Inhalt (Thema, Anspruchsniveau, Menge, Aufbereitung), nach Lehr- und Lernformen (offener oder kooperativer Unterricht, Wochenplan, Projekte, Individualisierung) und nach der Lernunterstützung (enge oder weite Betreuung durch Lehrperson, heterogene und homogene Lerngruppen, Lernpartnerschaft). Es können z.B. verschiedene Lernanlässe zum gemeinsamen Lerngegenstand geschaffen werden, die die Ressourcen und Handlungsmöglichkeiten sowie Motivation und Interesse der Schülerinnen und Schüler berücksichtigen. (Vgl. Klippert 2010.)
- Fachpersonen für sonderpädagogische Massnahmen:** Logopädinnen und Logopäden, Psychomotorik-Therapeutinnen und -Therapeuten, Audiopädagoginnen und Audiopädagogen, Fachpersonen der Sehschädigung, Heilpädagogische Früherzieherinnen und Früherzieher.
- Hochschwellige Massnahmen:** Als hochschwellige Massnahmen gelten Unterricht im Rahmen der Sonderschulung, die dazugehörige Betreuung, die Massnahmen bei hohem Förderbedarf. Sie erfolgen integrativ oder teilintegrativ (in der Regelschule) oder separativ (Hauptteil des Unterrichts ausserhalb der Regelklasse) bzw. in der Sonderschule. Sie liegen in der Verantwortung des Kantons bzw. des Amts. (Nach Schulgesetz 2012.)
- Individualisierung:** Die Ziele werden im Rahmen des Lehrplans den Ressourcen und Handlungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler angepasst, um ihr Leistungspotenzial optimal zu fördern. Z.B. Aufgaben mit grundlegendem, mittlerem oder erweitertem Niveau oder Lernanlässe aufgrund von Motivation und Interesse. Am Ende der obligatorischen Schule kommen in der Regel individuelle Laufbahnziele hinzu unter dem Motto: Stärken stärken, Lücken schliessen. (Vgl. Widmer-Wolf 2011.)
- Integrative Förderung:** Die Integrative Förderung erfolgt in der Regelklasse, soweit sie für die Schülerin, den Schüler mit besonderem Förderbedarf vorteilhaft und für die Regelklasse tragbar ist. Die Integrative Förderung umfasst die heilpädagogische Unterstützung als Prävention, die Förderung ohne/ sowie die Förderung mit Lernzielanpassung. (Nach Schulgesetz 2012.)
- Logopädie:** In der Logopädie werden die Störungen der mündlichen und schriftlichen Sprache, des Sprechens, der Kommunikation, des Redeflusses und der Stimme, des Schluckens sowie der Legasthenie diagnostiziert und die entsprechenden Therapiemassnahmen geplant, durchgeführt und ausgewertet. (EDK 2007.)
- Niederschwellige Massnahmen:** Als niederschwellige sonderpädagogische Massnahmen gelten insbesondere die Integrative Förderung und die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen. Sie liegen in der Verantwortung der Schulträgerschaft. (Nach Schulgesetz 2012.)
- Pädagogisch-therapeutische Massnahmen:** Dabei handelt es sich um Logopädie und Psychomotorik-Therapie. (Nach Schulgesetz 2012.)
- Psychomotorik:** Psychomotorik befasst sich mit der Wechselwirkung zwischen Wahrnehmen, Fühlen, Denken, Bewegen und Verhalten sowie mit dem körperlichen Ausdruck. In der Psychomotorik werden psychomotorische Entwicklungsauffälligkeiten, -störungen und -behinderungen diagnostiziert sowie Therapie- und Unterstützungsmassnahmen geplant, durchgeführt und ausgewertet. (EDK 2007.)

Regelschule: Schule der obligatorischen Bildungsstufe in welcher die Schülerinnen und Schüler in Regelklassen eingeteilt sind, innerhalb welcher sowohl Massnahmen der integrativen Förderung als auch Massnahmen der integrativen Sonderschulung durchgeführt werden. (Nach Schulgesetz 2012.)

Separative Schulungs- und Förderform: Damit sind Schulungs- und Förderformen gemeint, die mehrheitlich ausserhalb der Regelklasse bzw. in der Sonderschule stattfinden. (Nach Schulgesetz 2012.)

Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen: Lehrpersonen mit Ausbildungsabschluss in Sonderpädagogik. Sie sind in der Integrativen Förderung sowie in der Integrativen Sonderschulung tätig.

Sonderpädagogische Massnahmen: Massnahmen für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf. Die Erziehungsberechtigten sind einzubeziehen. (Nach Schulgesetz 2012.)

Sonderschulung: Der Unterricht im Rahmen der Sonderschulung umfasst die Förderung und Schulung von Kindern und Jugendlichen, die dem Unterricht in der Regelschule trotz der niederschweligen Massnahmen sowie der Integrativen Förderung mittel- und langfristig nicht zu folgen vermögen. (Nach Schulgesetz 2012.)



**Korrekturen ab 6.5.2013 (Versanddatum deutsche Version):**

25.05.2013: Seite 14, Abklärungen (deutsche Version)

03.07.2013: Seite 7, Barrierefreiheit (deutsche und italienische Version)